



FI44189

KÁROLI GÁSPÁR REFORMÁTUS EGYETEM

ANNO 1855

Das Ungarische Verfassungssystem

Zsolt SZABÓ Ph.D.
Assistent

Lehrstuhl für Verfassungsrecht
Károli Gáspár Reformierte Universität Budapest

Technische Universität Dresden, 30.01.2012



Inhalt

- Einführung
- Geschichtlicher Überblick
 - Anfänge
 - Systemwechsel 1989/90
- Das Grundgesetz von 2010
 - Entstehungsgeschichte
 - Aufbau
- Grundrechte
- Staatsorganisation

Ungarn



Ungarn

- Territorium: 93 km²
- Bevölkerung: ca. 9,9 Mio.
- Parlamentarisches Regierungssystem
 - Einkammerparlament
 - „Kanzlerdemokratie“
 - „mittelstarker“ Staatspräsident
- Unitarischer Staat (Einheitsstaat) mit kommunaler und regionaler Selbstverwaltungsstrukturen

Geschichtlicher Überblick

Ungeschriebene („historische“) Verfassung
bis 1949 - geschriebene und ungeschriebene
Gesetze:

- Gesetze des Hg. Stephans
- goldene Bulle, 1222
- Die Lehre der „heiligen Krone“: Widerstandsrecht der Stände
- Tripartitum von Stephanus Werböczy (1514): private Zusammenfassung der damals geltenden Gewohnheitsrechts, inkl. Öffentliches Recht



Aprilgesetze

31 Gesetze, die am 15. März 1848 vom ungarischen Parlament zu Beginn der Ungarischen Revolution 1848/1849 verabschiedet wurden:

- Einführung des Wahlrechts - für Wohlhabende und Gebildete (6 % der Bevölkerung)
- Wahl der ersten von Wien unabhängigen ungarischen Regierung
- Jährlichen Sitzungen des Landtages in Pest (früher: Pressburg)
- Einführung der allgemeinen Besteuerung
- Wiederherstellung der Pressefreiheit
- Proklamation der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte

Nach der Niederschlagung der Revolution 1849: wieder absolutistische Regierung der Habsburg-Monarchie

1867-1945

„Ausgleich“, 1867:

- Gründung der österreichisch-ungarische Doppelmonarchie
- Gemeinsame Armee, Aussen- und Finanzpolitik
- Wiederherstellung der Verfassung von 1848
- begrenzte Souveränität – wirtschaftliche Aufschwung

I. Weltkrieg verloren:

- 1919: 133 Tage der Kommune, Räterepublik
- 1920: Gebietsabtrennungen (2/3), Frieden von Trianon
- 1920-1944: „Königreich ohne König“: Führung von Miklós Horthy als Reichsverweser

1944.03.19: deutsche Besatzung

1945.04.04: sowjetische Befreiung

Nachkriegszeit

Gesetz 1.1946. über die Republik

- Regierungsform
- Interorganbeziehungen: Nationalversammlung – Regierung - Staatspräsident
- Parlament als Subjekt der Gewaltenteilung
- Bürgerrechte

Erste geschriebene Verfassung: 1949:

- Muster: Stalinistische Verfassung, 1936
- Gewalteneinheit (das politische System schließt das Parlamentarische Regierungssystem aus)
- Verkündung der Volksrepublik

Nachkriegszeit

Im Prinzip: Allmacht des Parlaments - Sitzungsfrequenz gering

Präsidialrat: kollegiales Präsidialorgan, „Kleinparlament“ und
Staatsoberhaupt, zwischen Parlamentssitzungen übt
parlamentarische Kompetenzen aus (inklusive Gesetzgebung -
Gesetzesverordnungen)

Keine Unabhängigkeit der Gerichte

Keine Verfassungsgerichtsbarkeit

Revolution, 1956

- April 1955: Absetzung von Ministerpräsident Imre Nagy, Reformpolitiker
- 1956: zunächst Studentenproteste, 23. Oktober: Volksaufstand
- Forderung nach der Beseitigung des kommunistischen Systems und nach der Einführung einer demokratisch rechtsstaatlichen Ordnung
- Imre Nagy wird erneut Ministerpräsident
- 4. – 15. November 1956: blutige Niederschlagung des Aufstandes durch sowjetische Truppen

Folgen:

- Ca. 2500 Tote auf ungarischer und 750 auf sowjetischer Seite
- Einsetzung einer neuen Partei- und Staatsführung unter János Kádár, Reorganisation der Partei als „Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei“ (MSZMP)
- Säuberung: Imre Nagy und andere Anführer des Aufstandes und ca. 350 weitere Personen werden hingerichtet
- Über 200.000 Ungarn flüchteten in den Westen

1956-1989

- Pragmatische Politik, ökonomische Reformen, „kleine Freiheiten“ für die Bürger, starker Reformflügel in der Kommunistischen Partei
- Maxime der Kádár-Politik: „Wer nicht gegen uns ist, ist für uns“
- Kommunistische Führungselite erkennt die Notwendigkeit von politisch-institutionellen Reformen:
 - 1968: „Neue Wirtschaftsmechanismus“
 - 1972: Verfassungsreform (keine neue Verfassung), Anerkennung von „Staatsbürgerrechte“ statt „Rechte der Werktätigen“
 - 1983: Einsetzung des Verfassungsrechtsrates – ein Kontrollgremium ohne endgültige Entscheidungen
 - Änderung des Parlamentswahlrechts: zweier Kandidatur bei der Wahlen 1985

Weg zur Systemwandel

- Ungarn galt in den 80er Jahren als liberale Ausnahme im Ostblock („lustigste Baracke“, „Gulaschkommunismus“)
- Ziel der Regime: ausschalten der demokratischen Reflexen
- Anfang der 80er Jahre: ungarische Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit einer grundsätzlichen Erneuerung der Verfassungsgrundlage und politischen Reformen
- Ungarn war zusammen mit Polen Vorreiter des Systemwandels in Osteuropa
- Prozess des Systemwandels evolutionär
- Nur geringe Beteiligung der Bevölkerung

Systemwandel

- Zunahme oppositioneller Aktivitäten
 - Gründung neuer Parteien: Ungarische Demokratische Forum (09.1987), Bund Junger Demokraten (FIDESZ, 03.1988), Bund der freien Demokraten (SZDSZ, 11.1988)
 - Wiederbegründung historischer Parteien: Partei der Kleinen Landwirte (11.1988), Ungarische Sozialdemokratische Partei(03.1989), Christlich-Demokratische Volkspartei (03.1989)
- Außerordentliche Parteikonferenz im Mai 1988: Absetzung von János Kádár
- Januar 1989: Imre Pozsgay erklärt öffentlich, dass die Ereignisse im Oktober 1956 keine Konterrevolution, sondern ein Volksaufstand gewesen seien
- Februar 1989: Zentralkomitee der MSZMP erkennt das Prinzip des Parteienpluralismus an und verzichtet auf das Führungsmonopol der kommunistischen Partei

Systemwandel

- März 1989: gesetzliche Regelung des Streikrechts, des Versammlungsrechts und des Vereinigungsrechts
- Mai 1989: Einführung des parlamentarischen Misstrauensvotums gegen die Regierung
- Juni 1989: Einführung von Volksabstimmung und Volksbegehren
- Juli 1989: Grenzöffnung zu Österreich für DDR-Bürger

- März 1989: Regierung beginnt Verhandlungen mit der Opposition
 - Polnische Verhandlungen am Runden Tisch dienen als Modell
 - „Runder Tisch der Opposition“: Konsensbildung unter den damals acht bedeutendsten oppositionellen Organisationen
- Tagungen des ‘Dreieckstischs’ vom 13. Juni bis 18. September: MSZMP, Opposition, mit der MSZMP verbundenen Massenorganisationen (z.B. Gewerkschaften, Frauenverband, Jugendorganisation)
- Verhandlungen auf verschiedenen Ebenen: Plenum, Arbeitsausschüsse, politische Komitees usw., 50 Hauptunterhändler + mehr als 500 Experten

Verhandlungen am Dreieckstisch

- Kooperation der moderaten Vertreter der Opposition mit den Reformern der herrschenden Eliten
- Konsens:
 - Einrichtung eines parlamentarischen Systems
 - Umgestaltung des Grundrechtskatalogs
 - Verankerung von Gruppenrechten für nationale Minderheiten
- Konfliktpunkte:
 - grundlegende Staatsprinzipien
 - Kompetenzen und Bestellungsmodus des Staatspräsidenten
 - rechtliche Stellung und Finanzierung von Parteien
 - Wahlsystem
- Vereinbarungen wurden nicht von allen Oppositionsparteien unterzeichnet
- Verabschiedung der am Dreieckstisch beschlossenen Gesetze und Verfassungsänderungen durch das „letzte Ständeparlament“ im Oktober 1989

„Alt-neue“ Verfassung

- Gesetz über das Verfassungsgericht, Parteiengesetz, Wahlgesetz, Änderung des Strafgesetzbuches
- Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik
- Totalrevision der Sozialistischen Verfassung aus dem Jahr 1949 wurde am 18.10.1989 beschlossen und trat am 23.10.1989 in Kraft
 - Vorbild: Deutsches Grundgesetz - allgemeine Einfluss deutschen öffentlichen Rechts (konstr. Misstrauensvotum, starkes Verfassungsgericht, 5%-Sperrklausel)
 - Formal lediglich Modifizierung der geltenden Verfassung, tatsächlich wurden etwa 90 Prozent des Verfassungstextes verändert (VG 11/1992: „praktisch neue Verfassung“)
 - Konsens über provisorischen Charakter der modifizierten Verfassung
- Präambel:
Ziel: friedlicher Übergang in einen Rechtsstaat, Mehrparteiensystem, parlamentarische Demokratie, soziale Marktwirtschaft, bezeichnet sich selbst als provisorische Wende-Verfassung

Zentraler Konfliktpunkt: Institution des Staatspräsidenten

- Kommunisten: semi-starker Präsident und direkte Wahl
- Opposition: schwacher Präsident und parlamentarische Wahl
- Kompromiss: „mittelschwere“ Rechtsstellung und parlamentarische Wahl, aber: direkte Wahl bei der ersten Präsidentenwahl

FIDESZ und SZDSZ initiierten ein Referendum gegen die direkte Wahl des Präsidenten

- 50,07 Prozent stimmten dafür, dass der Präsident erst nach den Parlamentswahlen gewählt werden sollte.
- Mit einer Mehrheit von nur 6.101 Stimmen wurde der Kompromiss des Dreieckstisches zu Fall gebracht.

Erste freie Parlamentswahlen, 1990

- Opposition: klarer Sieger
- Nachfolgepartei der MSZMP: nur 33 Sitze
- Regierungskoalition zwischen MDF, Partei der Kleinen Landwirte und KDNP (60%)
- Wegen 2/3-Gesetze informeller Pakt zwischen MDF und SZDSZ
 - Zustimmung des SZDSZ zu Verfassungsänderungen
 - Wahl des Kandidaten des SZDSZ (Árpád Göncz) zum Staatspräsidenten

Zweite Runde der Verfassungsrevision

- Einführung eines konstruktiven Misstrauensvotums
- Abschaffung des Misstrauensvotums gegen einzelne Minister
- Stärkung des Ministerpräsidenten bei der Bestellung der Minister
- Wahl des Staatspräsidenten durch das Parlament (3 Wahlgänge)
- Beseitigung eines Teils der Zweidrittel-Gesetze (69 bleiben)
- Umwandlung der parlamentarische konsensualen Demokratie in eine Kanzlerdemokratie mit starken Elementen eines Mehrheitssystems
- Neue Verfassung nur geringe Priorität
- 1990-1994: 432 Gesetze

Gescheiterter Anlauf der Verfassunggebung 1994-1998

- 1994: „Superkoalition“ aus MSZP und SZDSZ (2/3-Mehrheit)
- Verfahren zur Verabschiedung der neuen Verfassung
- Prinzipien des Konsenses und der Verfassungskontinuität
- Festlegung einer 4/5-Mehrheit
- Einrichtung eines Verfassungsausschusses (4 Abgeordnete/
Fraktion)
- Vorschläge von Regierung und Parlamentsparteien
- Arbeitsprinzip: Bei fehlendem Konsens bleibt bestehende
Verfassungsregelung in Kraft
- Verfassungsausschuss arbeitet Grundprinzipien eines
Verfassungsentwurfs aus (März 1996)
- Öffentlicher Konsultationsprozess (April 1996)
- Parlamentarische Debatte (Juni 1996)

Gescheiterter Anlauf der Verfassunggebung 1994-1998

- 27.Juni 1996: Bei Abstimmung über Amendments zu den Grundprinzipien wird erforderliche Mehrheit verfehlt
- Verfassungsausschuss zieht Grundprinzipien zurück
- Fortsetzung der Arbeiten im Verfassungsausschuss, aber ohne Ergebnis

Parlamentswahlen 1990 – 2010 (Listenstimmen in %)

	1990	1994	1998	2002	2006	2010
Fidesz	8,95	7,02	29,48	41,07*	42,03**	52,73**
MSZP	10,89	32,98	32,92	42,05	43,21	19,30
MDF	24,73	12,03	2,80	*	5,04	2,67
SZDSZ	21,39	18,62	7,57	5,57	6,50	-
FKgP	11,73	8,82	13,15	0,75	0,02	-
KDNP	6,46	7,03	2,31	-	**	**
MIÉP	-	1,59	5,47	4,37	2,20***	0,03
JOBBIK	-	-	-	-	***	16,67
LMP	-	-	-	-	-	7,48
Wahlb.	65,10	68,90	56,26	70,50	67,83	64,38

* Fidesz-MDF; ** Fidesz-KDNP; *** MIÉP-Jobbik

Parlamentswahlen 1990 – 2010 (Mandate)

	1990	1994	1998	2002	2006	2010
Fidesz	22	20	148	188*	164 **	262**
MSZP	33	209	134	178	190	59
MDF	164	38	17	*	11	-
SZDSZ	93	69	24	19	20	-
FKgP	44	26	48	-	-	-
KDNP	21	22	-	-	**	**
MIÉP	-	-	14	-	-	-
JOBBIK	-	-	-	-	-	47
LMP	-	-	-	-	-	16
andere				1	1	2

* Fidesz-MDF; ** Fidesz-KDNP

Inhalt

- Einführung
- Geschichtlicher Überblick
 - Anfänge
 - Systemwechsel 1989/90
- Das Grundgesetz von 2010
 - Entstehungsgeschichte
 - Aufbau
- Grundrechte
- Staatsorganisation

Kritik der Systemwechsel

Keine Beteiligung des Volkes, Gesetzesreformen ohne Revolution
(Rolle der Eliten), langsame Übergang der alten auf die neuen
politischen Eliten

Verfassungsreform wurde von einem Parlament ohne demokratische
Legitimation beschlossen

Verfassungsgericht: im Namen der "unsichtbaren Verfassung", d. h.
des idealen Rechtsstaates hob Gesetze auf (z.B. Abschaffung der
Todesstrafe)

Gegenüber der Politik blieben Wirtschaftsprobleme vernachlässigt
(heftige Diskussionen z.B. über die neuen Staats- und
Machtsymbole)

Entschädigungsprozess: politische Absichten entbehrten jeder
wirtschaftlichen bzw. Vernünftigkeitüberlegung

Privatisierung: die frühere Machtelite kam zu wichtigen
Wirtschaftspositionen, das Staatsvermögen verringert, der
Staatshaushalt hatte keine bedeutenden Einnahmen

Kritik der Systemwechsel

- Fehlender Konsens in zentralen Punkten:
 - Status der sozialen Grundrechte
 - Historische Rechtstraditionen, Rolle der „Heiligen Krone“
 - Individuelle Rechte v. „Kommunale“ Rechte (Familien)
- Verfassung der Wende“ blieb in Kraft
- Viele ungelöste Probleme
- Parteienlandschaft veränderte sich völlig

Erdrutschsieg von FIDESZ-KDNP, 2010

- Zwei zentrale Parteien des Systemwechsels (MDF und SZDSZ) nicht mehr im Parlament
- Zwei neue Parteien (JOBBIK und LMP) im Parlament
- Nicht mehr zwei dominierende Grossparteien, sondern eine dominierende Kraft

2010

- Ungarische Staatsbürgerschaft für die im Ausland lebenden Ungarn
- Mediengesetz (Berichtigung, Informationspflichten)
- Neue Verfassung
- Steuerreform (Bankensteuer, Krisensteuer, Besteuerung von Abfindungen, Steuerermässigungen für Familien)
- „Entmachtung“ des Verfassungsgerichts

- Aber: Staatsorganisation und Grundrechtssystem ändert sich in Grossteil nicht

Entstehung des Grundgesetzes 2010

- Flexible Verfassung: 2/3 Mehrheit genügt (30+ Änderungen)
- Beginn der Arbeiten nach dem Regierungswechsel 2010
- Bildung eines Parlamentsausschusses zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs im Juni 2010
- Erarbeitung einer Verfassungskonzeption
- Rückzug von MSZP und LMP aus dem Ausschuss
- Bildung eines Gremiums für Nationale Konsultation
- Versendung von Fragebögen mit 12 Fragen an die ungarische Bevölkerung, für den Antwort gab es zwei Wochen (ca. 800.000 Personen haben die Bögen beantwortet).

Entstehung des Grundgesetzes 2010

- Vorbereitung eines Verfassungsentwurfs durch Abgeordnete von FIDESZ/KDNP, Vorlage im Parlament am 14. März 2011
- Annahme des Verfassungsentwurfs am 18. April 2011 mit 262 Stimmen gegen 44, 1 Enthaltung (zwei Parteien der Opposition, insg. 78 Abgeordnete blieben der Abstimmung fern)
- Unterzeichnung des neuen ungarischen Grundgesetzes durch den Staatspräsidenten am 25. April 2011 (Ostermontag, „Osterverfassung“)
- Inkrafttreten des „Grundgesetzes“ am 1. Januar 2012
- Letzte demokratische Verfassung in der Region
- Ziel: Stabilisation mit Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Erneuerung

Kritik des Grundgesetzes

- Kritik der Venedig-Kommission
- Fehlende Transparenz und Offenheit des Verfassungsgebungsprozesses
- Ungenügende Konsultation der ungarischen Gesellschaft
- begrenzte Möglichkeiten für die Verfassungsdiskussion durch rigiden Zeitplan (Vorlage des Entwurfs am 14. März, Verabschiedung am 18. April 2011)
- Fehlender Verfassungskonsens
- Zu extensiver Gebrauch von Zweidrittel-Gesetzen

Neuigkeiten des Grundgesetzes

- Kernverfassung
- Klare Struktur, frühere strukturelle Probleme gelöst
 - Alte Verfassung: Grundrechte im Art. 8 und im hinteren Kapiteln
- Ausdrückliche Erkennung der Gewaltenteilung, Gesetzgebungskompetenz der EU,
- Schutz der Gebärdensprache; Bestimmung der Nationalfeiertage
- Liste von 32 „Eckgesetzen“ (2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich)
- Sprachliche Historismus: „Kurie“, „Gerichtshof“
- Neue offizielle Bezeichnung des Landes: „Ungarn“ (Magyarország) statt „Republik Ungarn“ (Magyar Köztársaság)
- „Grundgesetz“ statt „Verfassung“

Aufbau des Grundgesetzes

- Glaubensbekenntnis der Nation (Präambel)
- Allgemeine Bestimmungen (Artikeln A-T)
- Grundrechte (Artikeln I-XXXI)
- Staatsorganisation (Artikeln 1-54)

Glaubensbekenntnis der Nation

- Westliche Zivilisation, Christentum, heilige Krone, Schutz der Nationen
- Wichtige Bezugspunkt: 1956
- Noch über die Präambel wurde das "Gott schütze die Ungarn", die erste Zeile der Nationalhymne gestellt, somit wird "Gott" das erste Wort der Verfassung
- Aberkennung der Verfassung von 1949 – aber Entstehung aufgrund dessen

Glaubensbekenntnis der Nation

- *„Wir sind stolz darauf, daß unser König, der Hl. Stefan, vor tausend Jahren den ungarischen Staat auf eine feste Grundlage gestellt hat und unsere Heimat zum Teil des christlichen Europa machte. (...)*
- *Wir erkennen die Kraft des Christentums bei der Bewahrung der Nation an. (...)*
- *Wir versprechen, die geistige und seelische Einheit unserer in den Stürmen des vergangenen Jahrhunderts zerrissenen Nation zu bewahren. (..)*
- *Wir bekennen uns zu Familie und Nation als wichtigstem Rahmen unseren Zusammenlebens, und zu Treue, Glaube und Liebe als den Grundwerten unserer Zusammengehörigkeit. (...)*
- *Wir ehren die Errungenschaften unserer historischen Verfassung und die Heilige Krone, die Verkörperung der verfassungsmäßigen staatlichen Kontinuität Ungarns. (...)*
- *Wir erkennen die Rechtskontinuität der kommunistischen Verfassung von 1949 nicht an, deren Grundlage Fremdherrschaft war, und erklären ihre Ungültigkeit. (...)*
- *Wir, die ungarischen Bürger, sind bereit, die Ordnung unseres Landes auf der nationalen Zusammenarbeit aufzubauen.“*

Allgemeine Bestimmungen

- Staatsform, Rechtsstaat, Gewaltenteilung
- Ermächtigung zur EU-Gesetzgebung
- Hauptstadt, Währung, offizielle Sprache, Staatssymbole, Nationalfeiertage
- Staatsbürgerschaft (ius sanguinis)
- Staatsziele
- Auslegung des GG: in Hinblick auf dessen Ziele, das Nationalen Bekenntnis, und die „Errungenschaften der historischen Verfassung“
- Änderung des Grundgesetzes: 2/3 der Abgeordneten
- Rechtsvorschriften

Staatsziele

- Rechte und Pflichten
- Schutz der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann
- Basis der Wirtschaftsverfassung: Unternehmensfreiheit und wertschaffende Arbeit
- korrekte/anständige Wettbewerb, Verbraucherschutz,
- Ausgeglichene, transparente nachhaltige Haushaltspolitik –
Verfassungsgericht, Gerichte, Selbstverwaltungen, Staatsorgane
müssen beachten
- Selbstverantwortung, Pflicht zur Beitrag zur Staats- und
Gemeinschaftsaufgaben
- Schutz und Erhalt der Naturressourcen und Kulturgüter als
Staatspflicht und Pflicht aller Menschen

Beziehung zum Völkerrecht

Sozialismus:

- strenge Dualismus: völkerrechtliche Verträge mussten durch Gesetz bekannt gemacht werden
- in der Verfassung keine Erwähnung des Völkerrechts
- Vorbild: Sowjetunion, Hintergrund: rechtliche Isolation

Gleiche Situation heute:

- Art Q (3): Erkennung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, Verankerung des Dualistischen Systems

Gesetz 50/2005: völkerrechtliche Verträge müssen in eine Rechtsvorschrift verkündet werden, sonst keine innenstaatliche Geltung

EU-Beitritt: verfassungsrechtliche Ermächtigung für die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU notwendig (Verfassungsgericht, 1998), Verfassungsänderung: 2002

Beziehung zum Völkerrecht

- Art. E: Ungarn übt einige aus dem Grundgesetz stammenden Rechte gemeinsam mit dem anderen Mitgliedsstaaten im Wege Europäische Institutionen aus.
- Art. D: Ungarn trägt Verantwortung für die in Ausland lebenden Ungarn (unterstützt ihre Gemeinschaften, die Durchsetzung ihrer individuelle oder gemeinschaftliche Rechte, ihre Selbstverwaltungen, ihre Kooperation mit Ungarn)

Inhalt

- Einführung
- Geschichtlicher Überblick
 - Anfänge
 - Systemwechsel 1989/90
- Das Grundgesetz von 2010
 - Entstehungsgeschichte
 - Aufbau
- Grundrechte
- Staatsorganisation

Grundrechte

- Gesetzesvorbehalt (seit 1990)
- Wesensgehaltsgarantie, Beschränkung der Grundrechte: Zielgebundenheit, Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit (aus der Auslegung des Verfassungsgerichts)

Menschenwürde:

- 1990: CG: Todesstrafe ist verfassungswidrig
- 2003: VG: nicht verfassungswidrig, dass die passive Euthanasie unter bestimmten Bedingungen gestattet ist, aktive Euthanasie ist nicht gestattet
- 2010: - Schutz des menschlichen Lebens vom Moment der Zeugung – keine Änderung der Abortusregelung
- Persönliche Freiheit: Tatsächlich lebenslange Freiheitsstrafe nur im Falle gewaltsamer, absichtlicher Straftat

Grundrechte - Änderungen

- Grundrechte vor dem Staatsorganisation
- EU Grundrechtscharta als Vorbild: klare Formulierung der Grundfreiheiten und -rechte
- Recht auf Notwehr
- Trennung von Kirche und Staat – Mitwirkung von Staat und Kirche bei der Gemeinschaftszielen
 - Absenkung der Zahl der bisher 360 Kirchen, früher 100 Leute waren genug um eine Kirche zu gründen
- Pressefreiheit, Schutz der Pressevielfalt - Sicherung der Bedingungen der Information Notwendig für eine demokratischen öffentlichen Meinung
- Eltern sind verpflichtet, ihre Minderjährige Kinder zu erhalten - Volljährige Kinder sind verpflichtet, um ihre angewiesene Eltern zu kümmern

Grundrechte

- Recht auf körperliche und seelische gesundheit: GVO-Verbot, Sport, gesunde Lebensmittel,
- Umweltschutz: Verbot der Mülleinfuhr, „polluter pays“
- Wahlrecht: Wohnsitz in Ungarn ist keine Voraussetzung mehr (volljährige Ungarische Staatsbürger)
- Beachtung der Kosten de Kindererziehung bei der Besteuerung

- Parlamentsbeauftragte für Grundrechte: untersucht Anomalien in Bezug auf Grundrechte
- ein Position statt 4 Ombudspersonen, für 6 Jahre mit 2/3 der Abgeordneten
- Stellvertretende PfG-s: Schutz der Rechte der Nationalitäten, Schutz der Interesse der zukünftigen Generationen
- Statt Datenschutzbeauftragte Datenschutzbehörde

Inhalt

- Einführung
- Geschichtlicher Überblick
 - Anfänge
 - Systemwechsel 1989/90
- Das Grundgesetz von 2010
 - Entstehungsgeschichte
 - Aufbau
- Grundrechte
- Staatsorganisation

Wahlsystem - bis 2011:

Kombination von Mehrheitswahl und Verhältniswahl

(Grabenwahlsystem mit kompensatorischen Elementen, ohne Überhangmandate)

- Zwei Stimmen, zwei Wahlgänge
- Mandatszeit: 4 Jahre
- 386 Mandate
- 176 Mandate in Einerwahlkreisen nach absolutem Mehrheitswahlrecht, zwei Runde
- Max.152 Mandate nach dem Verhältniswahlrecht mit 5% (1990: 4%) Sperrklausel in 20 regionalen Mehrpersonenwahlkreisen, eine Runde
- Mind. 58 Mandate auf nationaler Ebene (Landesliste, kompensatorisches Element)

Wahlsystem – seit 2011

- Zwei Stimmen
- 199 Mandate
- 106 Mandate in Einerwahlkreisen, nach relativem Mehrheitswahlrecht (falls die Wahlbeteiligung bei mindestens 50% liegt), ein Wahlgang
- 93 Mandate nach dem Verhältniswahlrecht mit 5%-Sperrklausel in einem landesweiten Wahlkreis, Landesliste gleichzeitig auch Kompensationsliste
- Einführung einer „Liste der Nationalitäten“ (13 Minderheiten in Ungarn)
- Einführung des Wahlrechts für die außerhalb Ungarns lebenden ungarischen Staatsbürger: Wohnsitz ist nicht mehr erforderlich

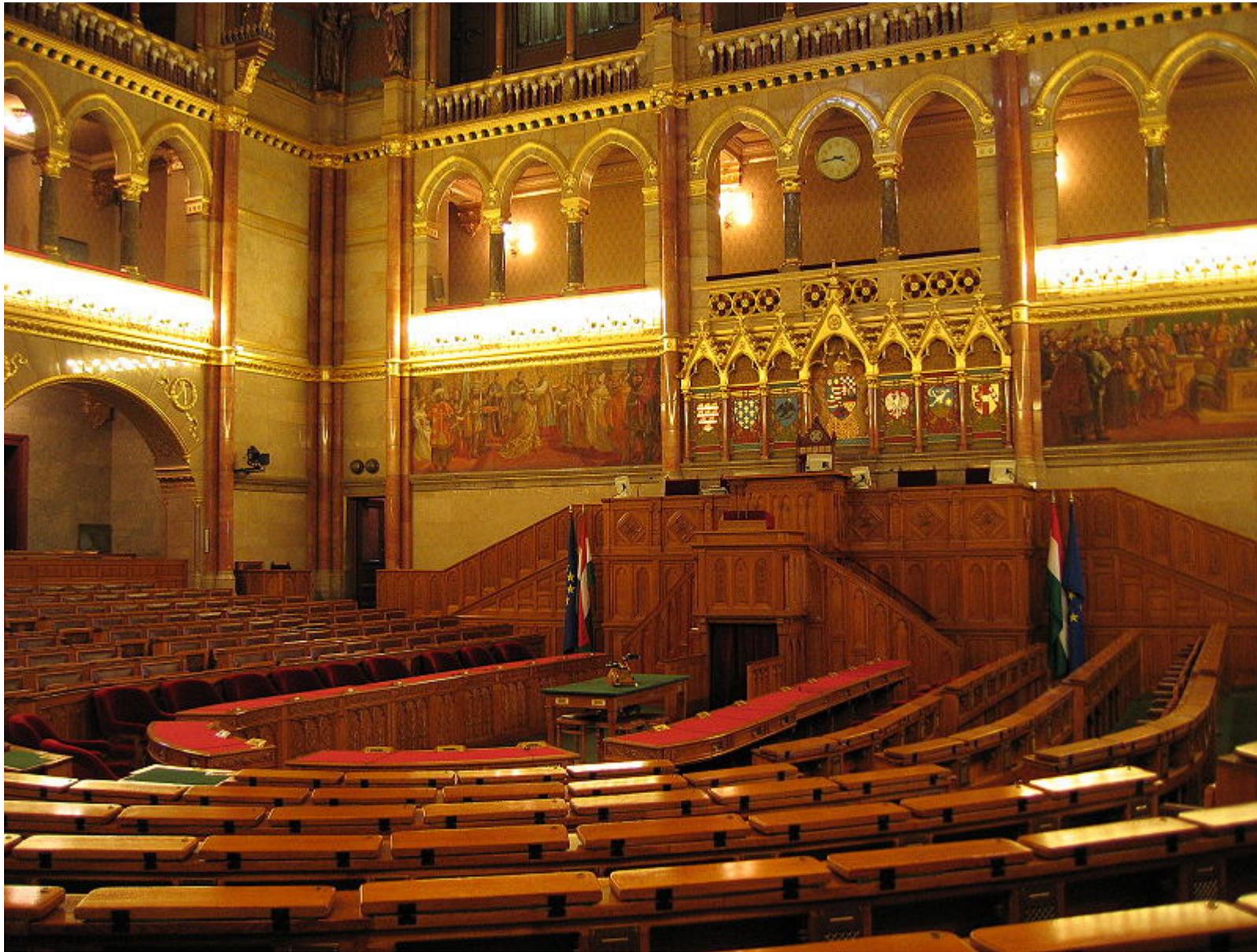
Wahlsystem

- Änderung des Kommunalwahlgesetzes (2010)
- Absenkung der Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte
- Verschärfung der Hürden für die Kandidaten
 - Bisher: innerhalb von fünf Wochen die Unterstützungsunterschriften von zumindest 0,3% der Wahlberechtigten (in Budapest 0,5%) ihres Wahlkreises in 35 Tagen
 - Neu: Unterstützungsunterschriften von 1% (in Budapest 2%) der Wahlberechtigten in 15 Tagen
 - In Budapest muss ein Kandidat für die Stadtverordnetenversammlung jetzt 26.000 Unterschriften in 15 Tagen beibringen, vorher 7.000 Unterschriften in 35 Tagen

Parlament



Imre Steindl, 1875-1904, Neugothisch



Parlament

- Märzgesetze, 1848
 - Amtszeit: 3 Jahre, 377 Abgeordnete
 - Mehrheitswahl
 - Freie Mandat (früher: Weisungssystem)
- Von 1849 bis 1867 kein Parlament
- 1867-1918: 22 Wahlperiode, regelmässige Tagungen
- Nach 1918: gemischte Wahlsystem
- 1918-1919: „Koalitionsparlament“
 - 1918-1919: ‘Nationalversammlung’,
 - 1919-: ‘Landesversammlung’ (Országgyűlés)

Parlament

- 1949-1989: parteistaatliches Parlament: keine Opposition
- Versuch zur Parlamentarischen Regierungssystem:
Parlamentsbeschlüsse (Sommer 1956) über die Arbeit der Abgeordneten und über die Geschäftsdordnung
 - Gesetzesform erforderlich
 - Stärkere Beziehung zwischen Abgeordneten und Wähler
- 1967-71: 'Reformperiode' – theoretische Chance für ein politisches Reform
 - 1970 Wahlrechtsreform,
 - 1972 Verfassungsreform
 - Wegen internationale Ereignisse unterbrochen
- 1985-1990: letztes 'feudales' Parlament
- Seit 1987 das Parlament wirkt an der Abbau des Parteistaates mit dem Gesetz über die Rechtssetzungsverfahren

Parlament

Höchstes Organ der Staatsmacht und der Volksvertretung

Wahl des Regierungschefs und des Staatspräsidenten

Vorzeitige Parlamentsauflösung

- innerhalb von 40 Tagen nachdem Vorschlag des Staatspräsidenten kein Regierungschef gewählt wird;
- Früher: falls das Parlament in einem Jahr der Regierung mindestens 4mal das Vertrauen entzieht
- Seit 2010: das Parlament das Budget bis 31.03 nicht bewilligt

Parlamentarische Kontrolle

- Interpellation (2010: nicht an den Generalstaatsanwalt), Frage, politische Debatte (Initiative von 1/5)
- Anhörung von Ministern in zuständigen Ausschüsse
- Untersuchungsausschüsse

Untersuchungsausschüsse

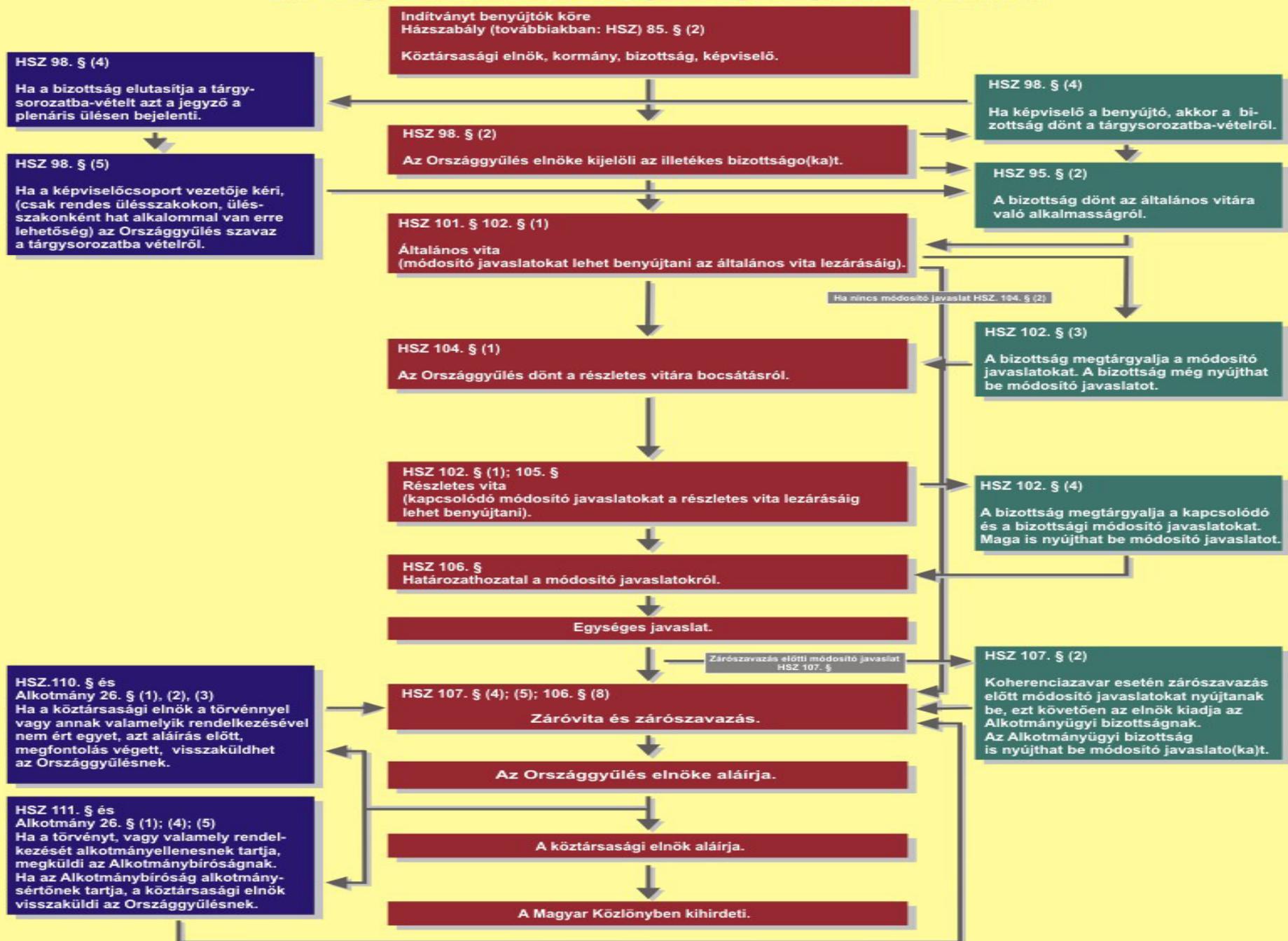
- Einsetzung im Prinzip einfach für die Opposition (Seit 1994 1/5-Regel nach dem deutschen Vorbild), aber für die Wahl der Mitglieder ist einfache Mehrheit erforderlich
- Mangel der Regelung (alte Vf: Zile ist Untersuchung „jeder Frage“, neue GG: Zweidrittelgesetz fehlt)
- VG: 50/2003: ohne Gesetzesermächtigung Aussage nur aufgrund von Kooperation (keine Zwangsmassnahmen möglich), Versäumnis von Gesetzgebung
- Vom Parlament bisher keine Reaktion
- Recht der Opposition setzt sich nicht durch: inkohärente Begriffe
 - „Einsetzung“ v. „Konstituierung“
 - „Anhörung“ des Geschäftsordnung v. „Aussage“ der Vf

Legislatur- periode	Antrag eingereicht		Antrag angenommen		Mitglieder gewählt		Bericht eingereicht		Bericht angenommen	
	Reg	Opp	Reg	Opp	Reg	Opp	Reg	Opp	Reg	Opp
1985-1990	3		3		3		2		2	
1990-1994	11	13	0	1	0	1	0	1	0	0
1994-1998	2	25	1	6	1	5	0	3	0	3
1998-2002	8	16	4	2	4	0	3	0	1	0
2002-2006	9	20	6	9	4	9	0	2	0	1
2006-2010	3	12	2	6	0	1	0	1	0	1
Gesamt 1990-2010	33	86	13	24	9	16	3	7	1	5
Gesamt 1989-2010	122		40		28		12		8	

Aufbau des Parlaments

- Bis 1945: zwei Kammern, Ständeparlament
 - Magnatentafel (mit Magnaten und dem hohen Klerus besetzt)
 - Repräsentantentafel (Deputierte der Komitaten, freien Distrikten und Städten)
- Eine Kammer, 386 Abgeordneten – künftig 199
- Mischung von Arbeits- und Redeparlament, mit einer ausgeprägten Ausschussstruktur (19 ständige Ausschüsse)

A TÖRVÉNYALKOTÁS FOLYAMATA



Staatspräsident

- Wieder in 1990 eingeführt
- Wird vom Parlament mit 2/3-Mehrheit für 5 Jahre gewählt (im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit), einmalige Wiederwahl möglich
- Verkörpert die Einheit der Nation, wacht über die Tätigkeit des Staatsapparates
- Oberbefehlshaber der Streitkräfte
- Vertritt den ungarischen Staat völkerrechtlich
- Recht der Gesetzesinitiative
- Ausfertigung und Verkündung der Gesetze
- Vorschlagsrecht bei der Wahl des MP

Staatspräsident

- Gegenzeichnung des Regierungschefs bzw. des zuständigen Ministers notwendig
- Suspensives (politisches) Veto - kann durch nochmalige Annahme des Gesetzes zurückgewiesen werden
- Verfassungsrechtliches Veto – VG anrufen
- 2010: Auflösung des Parlaments bei Terminsäumnis beim Budgetverfahren

Verfassungsgericht

- Gründung: januar 1989, 11 Mitglieder – tritt nicht in Kraft
- 1990: 15, 1994: 11, 2010: 15 Mitglieder
- Amtszeit: bis 2010 9, jetzt 12 Jahre
- Wahl mit 2/3 der Abgeordneten
- Seit 2010: Wahl des Präsidenten des VG vom Parlament
- Feststellung einer verfassungswidrige Unterlassung (z.B. Regelung der Untersuchungsausschüsse)
- Früher: unbeschränkte Kompetenz der nachträglichen abstrakten (ohne persönliche Betroffenheit) Normenkontrolle – Rechtsvorschrift teilweise oder im Ganzen für nichtig erklären

Verfassungsgericht - 2010

- Beschränkung der Normenkontrolle: 1/4 der Abgeordneten, Regierung, Parlamentsbeauftragte für Grundrechte, im konkreten Fall das Gericht
- Tatsächliche Verfassungsbeschwerde wurde eingeführt: im Falle des Eindrucks des Verletzens eines vom GG zugesicherten Rechts durch einen Gerichtsbeschluss oder Rechtsvorschrift
- Kompetenzen für Fragen, die das Budget tangieren wird beschnitten, bis die Schuldengrenze von 50% des BIP erreicht worden ist (derzeit 80%) bzw. auch, wenn die jährlichen Defizitziele nicht erreicht werden können. Das Verfassungsgericht kann dann nur noch bemängeln, nicht mehr anullieren.

Direkte Demokratie

Grundgesetz Art B (4): DD ist Ausnahme

Früher:

- fakultatives Volksabstimmung: Meinungsäußerung des Wahlvolkes, Parlament entscheidet über Ablehnung oder Annahme der Volksentscheidung,
- verbindliches Volksabstimmung: Volksentscheid ist verbindlich für das Parlament

Seit 2010:

- bei gültiger und wirksamer Volksabstimmung muss das Parlament die Entscheidung des Wahlvolkes umsetzen (u.a. Referenda über NATO- und EU-Beitritt)

Verordnung der Volksabstimmung vom Parlament:

- fakultativ: 100 000 Unterschriften, Regierung, Staatspräsident
- verbindlich: 200 000 Unterschriften erforderlich

Gültigkeit: 50% der Stimmberechtigten, Wirksamkeit: 50% der Stimmen

Exekutive

Organ mit allgemeinen Kompetenzbereich – im GG keine Auflistung mehr
Vorbereitet der überwiegenden Mehrheit der Gesetzesentwürfe (90%+)
Erlässt Rechtsverordnungen (mit oder ohne Mandat)

Ministerpräsident und Minister

- Ministerpräsident wird vom Parlament gewählt
- Minister auf Vorschlag des Regierungschefs vom Staatspräsidenten ernannt

Formal entscheidet die Regierung als Gesamtorgan (Kollegialprinzip)

Verantwortung eines jeden Ministers für sein Ressort (Ressortprinzip)

Regierung trägt Verantwortung gegenüber dem Parlament

Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten, seit 2010 formalisiert

Mistrauensvotum (Abwahl) – Vertrauensfrage (Verpflichtung zum Rücktritt)

Judikative

Das Verfassungsgericht ist von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennt

3-stufiges Gerichtsbarkeit auf 3 Ebenen (Amtsgericht, Komitatsgericht, Appellationsgericht, Oberstes Gerichtshof)

Seit 2010:

Mehr Effektivität, Vertrauen

Gerichtliche Kontrolle über Selbstverwaltungen (Vernichtung der Verordnungen einer Selbstverwaltung)

Amtszeit von 30 bis zum gesetzlichen Rentenalter (62)

Auslegung bei der Anwendung der Gesetzen: Gesetzesziel, Grundgesetz (Gemeingut, Moral, wirtschaftliche Rationalität)

Regionen, Komitate, lokale Organe



19 Komitate, 22
Städte mit Komitats-
recht und
selbständige
Hauptstadt Budapest
(gewachsene)

...**Regionen** sind so
geschnitten, dass sie, die
der EU NUTS-II-Regionen
entsprechen und
die EU-Strukturfondsmittel
erhalten können
(geschaffen, nicht
gewachsen)



3135
lokale
Organe
Gemeinden

Kommunale Selbstverwaltung

Das Selbstverwaltungsrechts lokaler Wohngemeinschaften war im Laufe der ungarischen Geschichte bis 1990 immer begrenzt.

Das Gesetz deklarierte:

- das kollektive Recht zur Selbstverwaltung der Wohnortsgemeinschaften (Gemeinden),
- die Rechtsgleichheit der Selbstverwaltungen (keine Hierarchie mehr zwischen den einzelnen territorialen Ebenen),
- die Freiheit der Selbstverwaltungen zur Gründung von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen und zum Erlass von Verordnungen,
- das Recht der Selbstverwaltungen zum eigenen Besitz, zur Steuererhebung und auf staatliche Subventionen, die aber zu den auszuführenden Aufgaben proportional stehen müssen,
- das Kompetenzverlust der Komitaten

Kommunale Selbstverwaltung

- das Primat der Selbstverwaltungen gegenüber den Staatsorganen in der Ausführung von lokalen Angelegenheiten vom öffentlichen Interesse und dem Subsidiaritätsprinzip.

1990: 3164 lokale Selbstverwaltungskörperschaften an Stelle der ca. 1700 lokalen Räte; das Recht auf eigene Vertretungskörperschaft und Bürgermeister wurde auch den kleinsten Siedlungen gesichert.

2010: öffentliche Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen in staatlicher Hand

Aufgaben der Selbstverwaltungen: öffentliche Sicherheit, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Fernwärmeversorgung, Obdachlosenversorgung.

Komitaten: nur für Entwicklung- und Planungsfunktionen

Größenklassen der ungarischen Gemeinden

Einwohnerzahl - Anzahl der Gemeinden – Einwohneranteil

- - 499 - 999 - 2,7%
- 500 - 999 - 710 - 5,1%
- 1 000 - 1 999 - 653 - 9,2%
- 2 000 - 4 999 - 492 - 14,3%
- 5 000 - 9 999 - 134 - 9,0%
- 10 000- 19 999 - 76 - 10,5%
- 20 000- 49 999 - 40 - 11,4%
- 50 000- 99 999 - 12 - 7,5%
- 100 000- 199 999 - 7 - 9,4%
- 200 000-1 900 000 - 1 - 2,1%
- 2 000 000- 1 - 18,1%-

Finanzen

- Seit 2010: öffentliche Verschuldung darf nicht 50% der nationalen Wirtschaftsleistung (BIP) übersteigen.
- Falls die Verschuldung ist mehr als 50%, das Budget muss die Verschuldung reduzieren
- Schutz des nationalen Vermögens
- Haushaltsrat: vorherige Genehmigung des Haushaltes

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

szabo.zsolt@kre.hu